

## Ökologische Betriebsberatung

# Förderrichtlinie für EU-kofinanzierte Schwerpunktberatungen

Stand: Juli 2016

## Ziele

Unterstützung der Förderungswerber/Förderungswerberinnen in den Bereichen Energieeffizienz, Ökologie und Nachhaltigkeit.

Mithilfe der Schwerpunkt-Beratung sollen die geschätzten Einsparpotentiale aus der vorangehenden Awareness-Beratung genauer durchleuchtet werden, um konkrete Vorhaben (Projekte) auszuarbeiten, sodass im Anschluss eine Umsetzung durchgeführt werden kann.

## Förderungsgegenstand

Gefördert werden die Kosten von Beratungsleistungen (pauschaler Stunden-satz; iSv Art. 11 NFFR 2014-2020: Kosten für externe Dienstleistungen), die den genannten Zielen entsprechen. Nicht förderfähig sind alle anderen Kosten wie Nebenkosten (Fahrzeitvergütung, km-Geld, Spesen, ...). Die Leistungen werden durch Externe, im Folgenden Berater/Beraterin genannt, erbracht (siehe Punkt 4.).

Im Rahmen der Schwerpunkt-Beratungen werden Unternehmen gezielt durch Zuschüsse dabei unterstützt, konkrete Vorhaben (Projekte) zu den angeführten Themenfeldern auszuarbeiten, sodass diese im Anschluss umge-setzt werden können. Schwerpunkt-Beratungen zur Problemanalyse, Kon-zept- und Maßnahmenentwicklung für die folgenden Themen werden geför-dert.

- a. Energieeffiziente Problemstellungen (z.B. Maßnahmen zum Energiespa-ren, energieeffiziente Prozesse)
- b. Ökologische nachhaltige Problemstellungen (z.B. Einsatz von erneuerba-ren Energieträgern, effiziente Ressourcenverwendung)
- c. Maßnahmen zu Mobilität / E-Mobilität und energieeffizienter Logistik

Die konkret förderbaren Beratungsinhalte sind im Internet unter <http://wko.at/noe/beratungsservice> veröffentlicht.

## Nicht gefördert werden

- Beratungen zu ausschließlich steuerlichen oder rechtlichen Problemen
- die Erstellung von Einreichunterlagen im Betriebsan-lagengenehmigungsverfahren,
- gutachterliche Tätigkeiten
- reine Umsetzungs-schritte (z.B. Agenturleistungen)
- Werbekampagnen
- Veranstaltungsorganisation
- Einrichtungsplanungen, etc.]
- oder lang andauernde Begleitung (jährliche Budgetierungen, Dauer-Coaching, Management auf Zeit, etc.)

## 3. Förderungswerber/Förderungswerberinnen:

Mitglieder der WKNÖ, die externe Beratungsleistungen in Anspruch nehmen wollen. Förderungswerber/Förderungswerberinnen werden im Folgenden Kunden/Kundinnen genannt.

## 4. Berater/Beraterin

Geeignete Berater/Beraterinnen wurden im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung ermittelt und unter [www.wko.at/noe/oeko](http://www.wko.at/noe/oeko) veröffentlicht. Nur diese Berater/Beraterinnen bzw. Bietergemeinschaften von Beratern/Beraterinnen sind berechtigt, in thematisch und örtlich festgelegten Losen, Beratungen durchzuführen.

Die WKNÖ behält sich vor, die Anzahl der geförderten Beratungen je Berater/Beraterin zu begrenzen.

## Förderungsantrag

Vor Beratungsbeginn ist jedenfalls Kontakt (persönlich, telefonisch, per Mail oder Brief) mit der Ökologischen Betriebsberatung aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme kann über das zu beratende Unternehmen selbst erfolgen oder über den Berater/die Beraterin, der/die für dieses Los und das Themenfeld zuständig ist.

In beiden Fällen wird von der Ökologischen Betriebsberatung das Antragsformular zum Teil vorausgefüllt zur Verfügung gestellt. Eine Unterschrift sowie eine Auskunft über gewährte De-Minimis Förderungen in den letzten 3 Steuerjahren des zu beratenden Unternehmens ist notwendig.

Nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Förderungsantrages und positiver Klärung der Förderfähigkeit übermittelt die WKNÖ dem Kunden/der Kundin eine Förderungszusage, welche alle Informationen für die Beratung (Beratungsthema, Beratungsunternehmen, Beratungswert, maximale Stunden) enthält und informiert gleichzeitig den Berater/die Beraterin über die erfolgte Zusage.

Die Beauftragung des Beraters/der Beraterin erfolgt durch die WKNÖ.

Die WKNÖ behält sich vor, die Anzahl der geförderten Beratungen je Kunde/Kundin zu begrenzen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## Beratungsablauf

Die Beratung erfolgt direkt zwischen Kunden/Kundin und Berater/Beraterin, die selbst den Ablauf und die Methode festlegen.

Der Kunde/Die Kundin erklärt sich bereit nach angemessener Frist nach abgeschlossener Beratung, Auskunft über den Umsetzungsstand der vorgesehenen Maßnahmen zu geben.

HINWEIS: Bezüglich allfälliger Werknutzungsrechte sollte vor Beginn der Beratung eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Die WKNÖ übernimmt keine Haftung und auch keine Verantwortung für die Beratungsergebnisse. Der Berater/Die Beraterin ist für die Einhaltung der Beratungsstandards und der Förderungsrichtlinien verantwortlich.

## Beratungsstandards

Als Nachweis für die Erreichung der Förderungsziele muss die Beratungsdokumentation folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Management Summary mit Maßnahmenblatt/umsetzungsorientierte Realisierungsempfehlungen (z.B. wer, was, wann; Kostenschätzung für die empfohlenen Maßnahmen)
- Problem- und Zielbeschreibung (Ist- / Soll-Zustand)
- Zeitlicher Ablauf (Zeitaufstellung)
- Darstellung der Entscheidungsgrundlagen und der vorgeschlagenen Lösungswege mit allen Beilagen (Zahlentabellen, Charts, Flip-Chart-Kopien, textliche Beschreibungen etc.) in gut verständlicher Form
- Klare Abgrenzung eventuell nicht förderbarer Beratungsteile

## 8. Förderungsabrechnung:

Der Berater/Die Beraterin reicht innerhalb des Förderungszeitraumes folgende Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein:

- Durchführungsbestätigung (vom Kunden unterzeichnet)
- Beratungsbericht
- Zeitnachweis
- Rechnung

Sowie ergänzende Unterlagen, abhängig vom Beratungsthema, wie etwa:

- Technisches Anlagenkonzept inkl. Plänen
- Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Angebote der Anlagenlieferanten
- Fördereinreichunterlagen (wenn um eine Förderung des Landes NÖ oder des Bundes angesucht wird)
- Fotodokumentation der Umsetzungsmaßnahmen (vorher/nachher)

Nach positiver Prüfung wird der Rechnungsbetrag von der WKNÖ an das Beratungsunternehmen angewiesen.

Bei negativer Prüfung können Nachbesserungen vom Beratungsunternehmen verlangt werden. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Wirtschaftskammer und Beratungsunternehmen betreffend die Beratungsdokumentation steht der Fachverband „Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie“ unterstützend zur Verfügung.

Die Mitarbeiter der WKNÖ sind dienstrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, ausgenommen bei der förderungsbedingten Abrechnungskontrolle durch kofinanzierende Stellen und bei systembedingten Evaluierungen.

## Rückforderungen

Sollten Förderungen zu Unrecht bezogen worden sein, müssen diese rückerstattet werden.

## „De-minimis“-Regel

Bei den Schwerpunkt-Beratungen handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe

darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,-) nicht übersteigen. In diesem Zusammenhang ist die Definition des Begriffes „ein einziges Unternehmen“ gem. Art. 2 Abs. 2 der VO(EU) 1407/2013 zu beachten.

Im Sinne der EU-Beihilfenregeln gelten die Kunden/Kundinnen als Endbegünstigte. Die Höhe der im Sinne der De-minimis-Regel zu berücksichtigenden Förderung wird den Kunden/Kundinnen mit dem Beratungsbericht übermittelt.